



**Flurbereinigungsverfahren Weimar B 255**  
Verfahrensnummer: UF 1780  
Geschäftszeichen: II 2-LA-05-17-80-01-B-0003#003

Wiesbaden, den 19. Dezember 2023

## **P L A N G E N E H M I G U N G**

### **1 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Der vom Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren Weimar B255 nach § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit den sich aus den Eintragungen in die Planunterlagen (Blaueintragungen) ergebenden Änderungen wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

### **2 Gegenstand der Plangenehmigung**

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Erläuterungsbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Anlage 1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
- 2.2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- 2.3 Karte zum Plan im Maßstab 1:5.000
- 2.4 Beilagen 1: Anlage 403.3 Renaturierung Schwangraben
  - 2: Anlage 801 Schutzhütte
  - 3: Anlage 800 Erdwall
  - 4: Anlage 501 Brücke

Folgende Anlagen zum Plan nehmen nicht an der Plangenehmigung teil:

1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Konfliktkarte
2. Nachrichtliches Verzeichnis
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Wegenetzkarte
5. Bewirtschafterkarte

An folgenden Bestandteilen der Unterlagen wurden Änderungen vorgenommen:

Blaueintragungen:

- Anlagen 625 und 626 auf S. 12 und 13 des VdF sowie auf S. 56, 63 und 69 im Erläuterungsbericht.
- Anlage 634 in der Karte, auf S. 15 des VdF, 56, 60 und 63 im Erläuterungsbericht sowie auf S. 7 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Ergänzungen:

- Zu Beilage 4 wurde unter 3. Planteil eine Karte mit den Maßnahmen am Gehölzbestand eingefügt.
- Nach S. 75 wird als S. 75a ein Maßnahmenblatt 75a zu Maßnahme 432 eingefügt.

Folgende Anlagen werden von der Genehmigung ausgenommen:

- Anlage 634 (Teilbeseitigung einer Hecke)

### **3 Rechtswirkungen der Plangenehmigung**

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

### **4 In die Plangenehmigung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen**

- 4.1. die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist;
- 4.2. die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Bereich der geplanten Anlage 501;
- 4.3. die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), für die Gewässerbaumaßnahmen Nr. 403.1, 403.2, 403.3 und 403.4 am Schwangraben (Nr. 403) gemäß der Beilage 1;
- 4.4. die wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 68 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HWG
  - zur Herstellung der Grabentasche Nr. 402.1 am Ochsenbach (Nr. 402)
  - zur Herstellung des Erd-, Sicker- und Verdunstungsbeckens Nr. 432

- zum Neubau des Grabens Nr. 413.1
  - zur Wiederherstellung des Grabens Nr. 406.1
- 4.5. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 HWG für Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG für den Ersatzneubau der Brücke (501) über die Allna (Nr. 400) gemäß der Beilage 4;
- 4.6. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 HWG für Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG für die Neuanlage des Rahmendurchlasses Nr. 504 in einer Länge von 10 m und einem Abflussquerschnitt von DN 2000/1500 (B/H in mm) im Wenk-bach (Nr. 401);
- 4.7. die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs.1 Hessisches Denkmalschutz-gesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. I S. 211) für geplante Bodenein-griffe zur Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, bei denen mit Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler zu rechnen ist.

## **5 Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen**

- 5.1. Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Ge-  
nehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. ge-  
änderter fachlicher oder rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen.  
Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen.  
Hierüber wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde (OFB) entschieden.
- 5.2. Der Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 1. Okto-  
ber bis zum 28. bzw. 29. Februar durchzuführen. Das bei den Schnittmaßnahmen  
anfallende Schnittgut ist unverzüglich zu entsorgen (Maßnahmen-Nr. 605, 614,  
617, 618, 619, 620, 628, 630, 635, 637, 638 und 640)
- 5.3. Bäume sind vor der Fällung auf Höhlen und/oder Spalten zu abzusuchen. Vorhan-  
dene Höhlen und/oder Spalten sind mit einer Endoskopkamera auf einen Besatz  
durch geschützte Tiere zu untersuchen. Wird kein Besatz festgestellt, ist der Baum  
unverzüglich zu fällen oder die festgestellten Höhlen und/oder Spalten sind zu ver-

schließen. Bei Besatz darf die Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die geschützten Tiere die Höhle/Spalte verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle durchzuführen. Das konkrete Vorgehen bei Besatz ist mit der OFB abzusprechen.

Für den Fall, dass bei der Kontrolle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Arten festgestellt werden, bleibt die nachträgliche Festlegung von Ersatzmaßnahmen vorbehalten.

- 5.4. Baumaßnahmen sind nach Möglichkeit in der Zeit vom 15. August bis zum 28. bzw. 29. Februar durchzuführen. Sofern Baumaßnahmen unvermeidbar außerhalb der genannten Zeit durchgeführt werden müssen, ist das Baufeld einschließlich eines Radius' von 50 m durch ornithologisch geschultes Fachpersonal hinsichtlich des Vorkommens von Vögeln, die sich in der Brut- und Aufzuchtzeit befinden, abzusuchen. Bei Nachweis von Bruten oder bei Brutverdacht ist die Baumaßnahme zurückzustellen und das weitere Vorgehen mit der OFB abzustimmen.
- 5.5. Die als CEF-Maßnahmen festgesetzten artenschutzrechtlich gebotenen Ausgleichsmaßnahmen in Form der Neuanlage von unbefestigten Wegen und von Saumstreifen mit und ohne punktueller Gehölzpflanzung werden der Beseitigung der unbefestigten Wege zugeordnet.
- 5.6. Die CEF-Maßnahmen sind so rechtzeitig herzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die Beseitigung der unbefestigten Wege beeinträchtigt werden, im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung weiter erfüllt wird.  
Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Ersatzlebensräume spätestens im Herbst desjenigen Winterhalbjahrs hergestellt worden sind, in dem die Wegebeseitigungen erfolgen.  
Die funktionsfähige Herstellung der CEF-Maßnahmen ist der OFB vor Durchführung der zugeordneten Baumaßnahmen anzuzeigen.
- 5.7. Die Herstellung der weiteren naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) hat im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen zu erfolgen, spätestens in der darauffolgenden

Pflanzzeit.

- 5.8. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, ihre Funktion ist für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Abweichend davon sind Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur privatrechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen bleibt der OFB vorbehalten.

- 5.9. Für Begrünungsmaßnahmen in der freien Natur einschließlich der Ansaat auf unbefestigten Wegen und Wegeseitenflächen - mit Ausnahme der Anpflanzung von Kulturobstbäumen regional typischer Sorten - ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Falls nachweislich kein oder nur zum Teil gebietseigenes Pflanz- oder Saatgut verfügbar sein sollte, darf das nicht verfügbare Pflanz- oder Saatgut ausnahmsweise durch Material mit Herkunft aus dem nächst benachbarten Herkunfts-, Vorkommens- oder Ursprungsgebiet ersetzt werden.

Der Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit ergibt sich aus einem erfolglosen Beschaffungsverfahren oder im Rahmen einer breit angelegten Markterkundung, die zu dokumentieren ist.

- 5.10. Der Grasweg Anlage Nr. 115.1 ist unmittelbar entlang der direkt östlich gelegenen Böschungsoberkante oberhalb Weg Nr. 10 sowie nördlich entlang der Böschung der Bundesstraße 255 zu führen. Die jetzt vorhandene Fahrspur ist, soweit sie dadurch überflüssig wird, flach zu grubbern und durch Mulchsaat mit samenreichem Mähgut von der angrenzenden Wiesenfläche zu begrünen. Bei ausbleibendem Begrünungserfolg ist die Maßnahme im Folgejahr zu wiederholen.

- 5.11. Die Erneuerungsmaßnahme an Graben Nr. 420 ist in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Oktober durchzuführen. Die westlich an den Graben angrenzende Grünlandfläche ist von jeglichem Baubetrieb einschließlich der Ablagerung von Mähgut und Aushub auszunehmen. Im Baufeld vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

- 5.12. Die Baudurchführung für das Brückenbauwerk an der Allna, Anlage 501 darf nicht

zur Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume und der Ufervegetation über das in den Planunterlagen dargestellte Maß führen. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist der OFB ein Lageplan mit Angabe der benötigten Flächen für Baustelleneinrichtung und Baubetrieb zur Freigabe vorzulegen.

Angrenzend an das neu errichtete Brückenbauwerk ist nach Abschluss der Baumaßnahme als Ausgleich im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG eine flächengleiche Ufergehölzpflanzung entsprechend dem nachgereichten Ergänzungsblatt zu Beilage 4 herzustellen. Die einzelnen Pflanzstandorte sind nach Abschluss der Baumaßnahmen vor Ort festzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist nach Fertigstellung der Pflanzung der OFB sowie in Durchschrift der oberen Naturschutzbehörde (ONB) anzuzeigen.

- 5.13. Zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften und Regelwerken sowie den genehmigten Unterlagen und den Nebenbestimmungen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Die dafür vorgesehene Person muss durch ein abgeschlossenes Studium mit naturschutzfachlichen und umweltplanerischen Inhalten sowie durch einschlägige Berufserfahrungen qualifiziert sein. Die betreffende Person ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der OFB sowie in Durchschrift der ONB zu benennen. Die Arbeit der Umweltbaubegleitung ist durch Protokolle zu dokumentieren.
- 5.14. Über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der OFB und in Durchschrift der ONB nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht vorzulegen.
- 5.15. Im Flurbereinigungsgebiet sind Bodendenkmäler vorhanden, deren Fundstellen der planaufstellenden Behörde durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) anhand einer Fundstellenkarte bekannt gemacht wurden. Werden bei der Herstellung von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen, die sich in der Pufferzone von 250 m eines bekannten Bodendenkmals befinden Bodeneingriffe durchgeführt, dann ist vor Bauausführung eine Absprache mit dem LfDH vorzunehmen.

5.16. Die Anlagen und Maßnahmen Nrn. 16.2, 53.1, 614.1, und 67.1 liegen im Trassenbereich einer Ferngasleitung mit Begleitkabel der Open Grid Europe mit der Leitungsnummer RG011041001 sowie einer LWL-KSR Anlage der GasLINE, die im Schutzstreifen der genannten Ferngasleitung liegt. Die Schutzanweisung der PLEdoc GmbH für Ferngasleitungen sind bei der weiteren Planung und bei Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu beachten.

Im Detail bedeutet dies, dass Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Absprache mit der PLEdoc GmbH und deren Zustimmung möglich ist. Im Endausbau von Wegen im Schutzstreifen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.

Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung von Wegen im Schutzstreifenbereich müssen so beschaffen sein, dass einerseits die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist und andererseits die Versorgungsanlage im Schadensfall schnell erreichbar ist. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.

In Kreuzungsbereichen von neu anzulegenden oder zu erneuernden Mulden und Gräben darf zwischen den Grabensohlen und der Versorgungsanlage ein Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Dieser Abstand ist ggf. durch den Einbau von Betonschalen o. ä. dauerhaft zu gewährleisten.

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Versorgungsanlage muss sichtbar und begehbar bleiben.

5.17. Im Wenkbach (Nr. 401) wird zur Erschließung der Grillhütte Nr. 801 das Kreuzungsbauwerk Nr. 504 hergestellt. Die Ausführungsplanung ist der OFB in zweifacher Ausfertigung zur Baufreigabe vorzulegen.

5.18. Bei allen Arbeiten im und am Gewässer ist besondere Rücksicht auf die besondere gewässerökologische Bedeutung des Gewässers zu nehmen. Um dies zu gewährleisten, hat eine ökologische Baubegleitung die Arbeiten am Gewässer nach dem Merkblatt DWA M 619 – Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und Ausbau, Ausgabe Juni 2015 zu begleiten.



- 5.19. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen am Schwangraben (403) sowie der Ersatzneubau der Brücke (501) über die Allna (400) sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann per E-Mail erfolgen.
- 5.20. Die Baustelleneinweisungen am Schwangraben (403) und am Ersatzneubau der Brücke (501) über die Allna (400) und die in Abhängigkeit vom Baufortschritt durchzuführenden Baustellenbesprechungen sind unter Beteiligung des Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 sowie bedarfsweise mit anderen Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten durchzuführen.
- 5.21. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Gewässer sowie in das Grundwasser gelangen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (bua) hat in ihrer Unterlage „Baustelleneinrichtung“ unter Ziffer 1.4 sachdienliche Hinweise zum Gewässerschutz angegeben.
- 5.22. Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte müssen mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schmierstoffen betrieben werden, die nicht wassergefährdend sind. Der Einsatz von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 1-3 ist nicht zulässig.
- 5.23. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen.
- 5.24. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchtigungen der Gewässer, des Grundwassers oder des Bodens im Zuge der Bauarbeiten muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen und das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 in Kenntnis setzen. Die Kontaktdaten der Stellen für den Gewässerschutz werden bei der Baustelleneinweisung vom Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 bekannt gegeben.

## Hinweise

### Hinweise zur Baudurchführung

- 5.25. Bei der Bauausführung sind die derzeit gültigen nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen
- der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
  - der DIN 18915 für Bodenarbeiten,
  - die DGUV Regel 114-014 für Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten,
  - sowie der DIN 18916 für Pflanzarbeiten
- zu beachten.
- 5.26. Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist das DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904, „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999, Ausgabe 2005), und DWA-A 904-1, „Richtlinie für den Ländlichen Wegebau“ (RLW), Stand August 2016, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Wegekehren mit den an moderne landwirtschaftliche Maschinen angepasste Kurvenradien zu bauen. Die ZTV-LW 16 sind bei Bauvergaben zu vereinbaren.
- 5.27. Der Bauherr und ihre Beauftragten sind verpflichtet, bei der Entdeckung oder dem Fund von Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste diese nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich entweder dem Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- 5.28. Die für den Baustellenverkehr genutzten öffentlichen Straßen sind ununterbrochen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (Verkehrssicherungspflicht).

Mit Verweis auf § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verschmutzungen, Gegenstände oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen und diese bis zur Beseitigung z.B. durch Warnschilder ausreichend kenntlich zu machen. Soweit erforderlich, ist dies durch die Teilnehmergeinschaft zu gewährleisten.

- 5.29. Die Wahrnehmung der Bauaufsicht im Sinne des § 61 HBO wie auch § 42 Abs. 2 HWG obliegt der Flurbereinigungsbehörde. Die §§ 83 und 84 HBO sind sinngemäß anzuwenden.
- 5.30. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmer haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Bauausführung zu sorgen (im Sinne des § 58 HBO).
- 5.31. Die Leitung der jeweiligen Baumaßnahmen ist einem verantwortlichen Bauleiter zu übertragen. In die von ihm gefertigten Bauberichte ist den Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde jederzeit Einsicht zu gewähren. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (im Sinne des § 59 HBO).
- 5.32. Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Bauherrschaft bzw. ihre Beauftragten haben dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 5.33. Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen und aktuelle Bestandspläne anfordern, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgungswirtschaft verlegt wurden (Erkundungspflicht). Bei Kreuzungen oder Näherungen von genannten Anlagen ist größte Sorgfalt walten zu lassen, um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die Information 203-

017; „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist anzuwenden.

- 5.34. Die Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die vom Leitungsbetreiber vorgegebenen Mindestabstände zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung ohne Sondermaßnahmen dürfen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit dem betroffenen Leitungsbetreiber abzustimmen. Sind Bepflanzungen geplant, sind die Standorte und Baumarten mit dem betroffenen Leitungsbetreiber abzustimmen und das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ oder die inhaltlich identischen Regelwerke DVGW GW 125 und FGSV Nr. 939 anzuwenden.
- 5.35. Die Merkblätter, Anweisungen und Hinweise der Leitungsbetreiber zum Schutze ihrer Anlagen sind zu beachten. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- 5.36. Im Bereich von Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane oder andere Baugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die Sicherheitsabstände sind nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) einzuhalten. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes C 412 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu unterrichten.
- 5.37. Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien muss unverändert gewährleistet bleiben. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG).

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- 5.38. Die Kampfmittelfreiheit auf den Bauflächen ist sicherzustellen. Sollten im Zuge von Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

Hinweise zu Bauarbeiten an Gewässern unter Beachtung des Gewässerschutzes

- 5.39. Im Bereich eines Gewässers und dem nach § 38 WHG in Verbindung mit § 23 WHG festgelegten Gewässerrandstreifen und in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Allna (Nr. 400) und des Wenkbach (Nr. 401) ist eine Baustelleneinrichtung sowie das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen.

Sonstige Hinweise

- 5.40. Erfolgt bei der Errichtung der Anlagen durch das Auf- und Einbringen von Materialien die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, so sind die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 5.41. Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zuzurechnen sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der DIN 19731 und DIN 19639 hingewiesen.
- 5.42. Die Arbeitsanleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsgebieten ist zu beachten (s. Anlage, die nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist).
- 5.43. Auf Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden und für die keine anderweitige bauliche Nutzung vorgesehen ist, ist nach

Abschluss der Maßnahme die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen sicherzustellen, soweit diese im Zuge der Maßnahme beeinträchtigt wurden. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen.

### **Begründung**

Die materiellen und formellen Gründe für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben. Im Einzelnen wird wie folgt begründet:

zu 1:

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren UF 1780 Weimar B 255 wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen

zu 2:

Die geplante Wurzelstockverpflanzung im Bereich der Anlagen 625 und 626 wurde gestrichen, weil das vorgesehene Pflanzmaterial aufgrund der Ausnahme von Anlage Nr. 634 von der Genehmigung nicht verfügbar ist.

Anlage Nr. 634 wurde von der Genehmigung ausgenommen, da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht

ausgeschlossen werden kann. Die zur Beseitigung vorgesehene Hecke im Bereich von Anlage Nr. 624 stellt einen potenziellen Lebensraum der Zauneidechse dar, es wurden keine geeigneten Maßnahmen vorgesehen, um die Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Schädigung oder Tötung von Individuen dieser Art entweder zu vermeiden oder auszugleichen.

zu 4.

zu 4.2 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung von Ufergehölzen im Bereich der geplanten Anlage Nr. 501 ergeht im Einvernehmen mit der ONB.

zu 5.

zu 5.1: Die Nebenbestimmung (NB) ergeht unter Bezugnahme auf die Regelung in § 75 Abs. 4 HVwVfG. Sie gewährleistet, dass zwischenzeitlich eingetretene unvorhersehbare Änderungen der Rechts- und/oder Sachlage angemessen Berücksichtigung finden.

zu 5.2, 5.3 und 5.4: Die NBen wurden aufgenommen, um das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die Fristenregelung in NB 5.2 dient insbesondere dem Schutz gehölzbrütender Vogelarten, die Fristenregelung in NB 5.4 insbesondere dem Schutz von Brutvögeln des Offenlandes.

Die Überprüfung von Baumhöhlen und -spalten ist eine notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen, das Absuchen des Baufeldes in Fällen unvermeidlicher Baumaßnahmen während der Brut und Aufzuchtzeit eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel.

zu 5.5: Die Verfügbarkeit geeigneter Ersatzlebensräume ist eine Bedingung dafür, dass vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beseitigt werden dürfen. Die Zuordnung der CEF-Maßnahmen zu Eingriffen dient der Klarstellung bezüglich inhaltlicher und zeitlicher Abhängigkeiten.

zu 5.6: Die NB über die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Brutvogelarten

des Offenlandes ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Dazu müssen geeignete Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang sowie zeitgleich zum Verlust bestehender Lebensräume verfügbar sein (§ 17 Abs. 7 BNatSchG).

- zu 5.7: Die NB ist zur Gewährleistung einer zeitnahen Kompensation der entstehenden Eingriffe notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen gewissen Entwicklungszeitraum benötigen, bis sie geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.
- zu 5.8 Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der erforderliche Unterhaltungszeitraum von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Weil zeitlich unbefristete Eingriffe geplant sind, ist es erforderlich, dass die Kompensation über einen entsprechend langen Zeitraum gewährleistet ist. Die Festlegung des Unterhaltungszeitraums auf 30 Jahre entspricht dem Mindestmaß gemäß § 2 Abs. 5 der anzuwendenden Hessischen Kompensationsverordnung. Sie stellt einerseits sicher, dass für die neu zu schaffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein ausreichend langer Entwicklungszeitraum gegeben ist und wahrt andererseits die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen. Abweichend davon ist bei artenschutzrechtlich gebotenen Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Weil zum Zeitpunkt der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG noch keine Bodenordnung erfolgt ist, kann über eigentumsrechtliche Sicherungen, wie z.B. Grundbucheinträge, auch noch nicht abschließend entschieden werden. Die Möglichkeit entsprechender nachträglicher NBen muss deshalb gegeben sein.
- zu 5.9: Die NB ergeht aufgrund von § 40 Abs. 1 BNatSchG.
- zu 5.10 und 5.11: Bei den Grünlandflächen im Bereich von Weg 115.1 sowie westlich von Graben 420 handelt es sich um nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich



geschützte Biotop. Die NB ergeht aufgrund von § 30 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher mageren Flachland-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG führen können. Die im Einvernehmen mit der ONB aufgenommenen NBen sind geboten, damit es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Bestände im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG kommt.

zu 5.12: Beim Ufergehölz der Allna handelt es sich um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop. Die NB ergeht aufgrund von § 30 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können. Von dem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die im Einvernehmen mit der ONB aufgenommene NB ist als Voraussetzung zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung erforderlich.

zu 5.13: Aufgrund der großen Anzahl und der teils komplexen, verschiedene Sach- und Rechtsmaterien betreffenden Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann die Maßnahmenumsetzung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen und Pflichten gewährleistet werden. Die Umweltbaubegleitung ermöglicht es, aufgrund des vorhandenen Fachwissens auftretende Probleme rasch zu erkennen und zeitnah, im Bedarfsfall ggf. unter Einbindung der Naturschutzbehörde, zu lösen. Die NB wurde aufgrund der Stellungnahme der ONB aufgenommen.

zu 5.14: Die NB wurde aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 vom 13. November 2022 (Gz. RPTG 41.2-79c0300/12-2015/5)

Die mit umfangreichen Nebenbestimmungen versehene Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (OWB) wurde am 23. März 2023 in den Räumlichkeiten des RP Gießen unter Beteiligung der OWB, der OFB und der Flurbereinigungsbehörde inhaltlich



besprochen. Im Ergebnis wurde festgelegt, welche Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG aufgenommen werden. Insbesondere sind dies die Auflagen und Hinweise zum Gewässerschutz unter den Ziffern ... In Übereinstimmung zwischen der FB und der OWB wird bei der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Arbeiten (Ausführungsphase) die OWB gemäß den Nebenbestimmungen unter den Ziffern ... beteiligt.

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 29. August 2023  
(Az.: 22/63)

Die in der Stellungnahme formulierte Auflage zu Eingriffen in den Boden im Bereich der Pufferzone von Bodendenkmälern wurde unter Ziffer 5.15 der Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG aufgenommen. Des Weiteren gibt es einen baufachlichen Hinweis zur Vorgehensweise bei archäologischen Funden unter der Ziffer 5.27, die in der Bauausführung angetroffen werden.

Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 30. August 2022 (Gz.: 20220804232)

Die in der Stellungnahme formulierten Auflagen, insbesondere zum Schutz der genannten Versorgungsanlagen wurden unter den Ziffern 5.16, 0, 0, 0 und 0 als Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG aufgenommen. Des Weiteren gibt es baufachliche Hinweise zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen unter den Ziffern 5.33, 5.34, 5.35 und 5.36, die bei der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu beachten sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist am 24. Mai 2021 erfolgt (StAnz. 21/2021 S. 709).

Im Auftrag

(Diddens)

